

# § 68c RStDG Aufwandsentschädigung

RStDG - Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.01.2026

## § 68c.

Den Richtern gebührt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für

1. 1.Richter der Gehaltsgruppen R 1a und R 1b36,3 Euro,
2. alle übrigen Richter 45,1 Euro.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)